

## ■ AUDIT ZUG AG

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Um der Sommerflaute an Informationen zu entgegen, informierte die eidgenössische Steuerverwaltung über die Steuerbelastung 2009. Grund genug, Ihnen geschätzte Leser, aus der umfangreichen Publikation die Relationen, an einem Beispiel für betriebliche Aktiengesellschaften, in Erinnerung zu rufen:

Bei einem Gewinn vor Steuern von CHF 240'000 und einem Eigenkapital von CHF 2 Mio. ist mit folgender Steuerbelastung durch kantonale – und Bundessteuern in nachstehenden Kantonshauptorten zu rechnen:

Zürich:	CHF	53'541
Luzern:	CHF	49'795
Altdorf:	CHF	38'044
Schwyz:	CHF	46'426
Glarus:	CHF	44'122
Zug:	CHF	35'664
St. Gallen:	CHF	41'560
Chur:	CHF	53'263

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Falls Sie Lust auf mehr verspüren, informieren wir Sie gerne.

Freundlichst Ihr  
Urs Odermatt



### Privatanteile mehrwertsteuerlich neu geregelt

Mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz hat sich auch die Besteuerung von Leistungen an das eigene Personal geändert. In einem Entwurf der MWSt-Info definiert die Steuerverwaltung neu folgende Tatbestände:

- die Sonderregelung für **Luxusfahrzeuge** wurde **aufgehoben**.
- die steuerbare Abgeltung einer **Standgebühr für Verpflegungsautomaten** wurde ebenfalls **aufgehoben**. Neu unterliegen die Umsätze von Verpflegungsautomaten dem Satz von 2.4%.
- die Besteuerung für Personalvergünstigungen wird neu hauptsächlich über den Lohnausweis geregelt. Das heisst, dass jene Vergünstigen

an die Mitarbeitenden, die branchenüblich sind, nicht mehr auf dem Lohnausweis aufgeführt werden müssen und deshalb auch bei der MWSt. nicht mehr zu Aufrechnungen führen.

- Vergünstigungen an das eigene Personal galten bisher als Eigenverbrauch im Sinne einer Vorsteuerkorrektur. Neu gelten Sie als Umsatz. Das bedeutet aber auch, dass Unternehmen, die mittels Saldo- und Pauschalsteuersatz abrechnen, die Personalvergünstigungen neu versteuern müssen. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, MWSt-Info 08, Entwurf) ■

### Worum geht es eigentlich beim Kapitaleinlageprinzip?

Die Unternehmenssteuerreform II des Bundes, die im Rahmen der Volksabstimmung 2008 angenommen wurde, ist ab Anfang 2009 schrittweise in Kraft getreten. Die Einführung des sog. **Kapitaleinlageprinzips** erfolgt am 1. Januar 2011.

Dabei können Aktionäre durch sie geleistete Kapitaleinlagen – zusätzlich zum einbezahlten Aktienkapital – neu **steuerfrei**

**an sich selber zurückführen.** Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von Beteiligten nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, gleich behandelt wird wie die Rückzahlung von Aktienkapital. Das heisst, dass ab 1. Januar 2011 Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven verrechnungssteuer- und einkommenssteuerfrei an die Aktionäre zurückgeführt werden können. Ab diesem Zeitpunkt muss somit bei jeder Ausschüttung bestimmt werden, ob sie **steuerbar aus Gewinnreserven** oder **steuerfrei aus Kapitalreserven** stammt.

Die Beweislast für die steuerfreie Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen liegt bei den Aktionären als Leistungsempfänger. Dabei sind sie auf die Dokumentation der leistenden Gesellschaft angewiesen. Die verrechnungssteuerlichen Vorschriften verlangen, dass die Reserven aus Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz auf einem separaten Konto ausgewiesen werden müssen.

Da das Kapitaleinlageprinzip alle Kapitaleinlagen umfasst, die **nach dem 31. Dezember 1996** geleistet worden sind, müssen diese <alten Einlagen> durch die betroffenen Gesellschaften nachträglich erhoben werden. Der Entwurf des Kreisschreibens sieht vor, dass Reserven aus Kapitaleinlagen, welche durch Einlagen in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis und mit Geschäftsjahr 2010 bzw. 2009/2010 ge-  
**öffnet wurden, bis spätestens am 30. Juni 2011 der ESTV gemeldet**

**werden können.** Die gemeldeten Reserven aus Kapitaleinlagen werden durch die Steuerbehörde geprüft. Sie teilt dann den Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen der einreichenden Gesellschaft mit. Im Streitfall kann eine anfechtbare Verfügung beantragt werden und gestützt auf diese steht der Rechtsmittelweg offen. Es ist anzunehmen, dass eine verspätete oder Nicht-Meldung zu einer Verwirkung der Qualifikation als Reserve aus Kapitaleinlage führen wird.

Im Einzelfall dürfte es schwierig sein, die <Geschichte> einer Kapitaleinlage einer Gesellschaft auf eine so lange Zeit zurück vollständig nachzuzeichnen. Jede Bewegung, die das Eigenkapital der Gesellschaft in Vergangenheit berührt haben könnte, z.B. im Rahmen von Umstrukturierungen und Sanierungen, ist aufzuzeichnen und steuerlich so zu qualifizieren, ob sie zu einer Veränderung des Reservetopfs der Kapitaleinlage geführt hat.

Ob eine Reserve als solche aus Kapitaleinlage oder als übrige Reserve qualifiziert wird, macht grosse Unterschiede auf die Einkommens- und Verrechnungssteuer aus. Deshalb ist AGs, GmbHs und Genossenschaften zu empfehlen, eine Bestandesaufnahme des Kapitals **vor dem 30. Juni 2011 vorzunehmen** und der Steuerverwaltung zu melden.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung können nicht untätig sein und müssen sich aus Haftungsgründen und aus Schutz vor künftigen Steuerschaden mit dem Kapitaleinlageprinzip auseinandersetzen. ■

## Mehrwertsteuer für Konsumenten im Preis inbegriffen

Wird die Mehrwertsteuer in einem Vertrag nicht speziell erwähnt, gilt sie **für Konsumenten** als im Preis inbegriffen.

Nicht so unter Geschäftsleuten. Dort kommt es darauf an, was branchenüblich ist. Teilweise sind Nettopreise üblich, zu denen noch die Mehrwertsteuer hinzukommt. ■



## Steuerungsumgehung bei Kapitalbezug von Alterskapital

2006 wurde das BVG revidiert und der Aspekt der steuerlichen Abzugsfähigkeit neu geregelt. Gemäss BVG dürfen Einkäufe innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Kapital zurückgezogen werden, die sog. Bezugssperre. Umstritten ist bei dieser Bestimmung, ob die Bezugssperre nur für das als Einkauf eingelegte Kapital gilt oder auch das Kapital betrifft, das vor dem Einkauf schon vorhanden war.

Das Thurgauer Verwaltungsgericht hat nun ein erstes Urteil in dieser Frage gefällt. Es beurteilte den Fall eines Pflichtigen, der innerhalb von drei Jahren gestaffelte Einkäufe von Fr. 80'000 tätigte. Im Jahr nach dem letzten Einkauf bezog er Kapital von Fr. 430'000. Das restliche Alterskapital von Fr. 80'000 zuzüglich Fr. 3'000

Zinsen liess er sich als Rente auszahlen.

Das Verwaltungsgericht Thurgau entschied, dass dieses Vorgehen eine Steuerumgehung ist. Es verbot, die getätigten Einkäufe als Abzug zuzulassen. Ob der Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen wird ist nicht bekannt. (Quelle: *Thurgauer Verwaltungsgericht, Entscheid vom 12.8.2009*) ■

## Sponsoringleistungen sind zu versteuern

Gemäss MWSt-Gesetz sind Sponsoringleistungen, die **in Form von Naturalien** geleistet werden, zu versteuern. Dabei muss jede Vertragspartei ihre Leistungen zu jenem Wert versteuern, wie sie sie einem Dritten verrechnen würde.

Zum Beispiel hätte ein Sportgeschäft, das einer Fussball-Mannschaft Fr. 10'000.- für Bekleidung als Sponsoringbeitrag überlässt, der Fussball-Mannschaft eine Rechnung dafür zu schreiben. Im Gegenzug muss die Fussball-Mannschaft dem Sportgeschäft eine Rechnung für Werbeleistung in der Höhe von Fr. 10'000.- schicken.

Erhält der Sponsoringgeber **keine Gegenleistung** in Form von Werbung für seine Naturalspende, so muss der Spender seinen Vorsteuerabzug korrigieren. Übersteigt die Naturalleistung Fr. 500.- pro Jahr und Empfänger, so muss das Produkt als Eigenverbrauch versteuert werden. ■

## Schriftliche Regelung bei der zweiten Säule für Konkubinatspartner nötig

Viele Pensionskassen verlangen, dass die Begünstigung von Konkubinatspartnern **schriftlich** geregelt sein muss. Diese Anforderung muss gemäss Bundesgericht unbedingt erfüllt sein, wenn Geld zugunsten eines Konkubinatspartners ausbezahlt werden soll. Eine Frau klagte vor Bundesgericht, weil die Pensionskasse ihr nichts auszahlen wollte. Die Pensionskasse argumentierte, dass ihr die schriftliche Begünstigung zu Gunsten der Frau fehlte. Das Bundesgericht gab der Pensionskasse recht und wies darauf hin, dass eben bei Konkubinaten die freie Willensbildung der Partner auch bei der zweiten Säule gelte und deshalb Schriftlichkeit verlange. (Quelle: *BGE 9C\_3/2010 vom 31.3.2010*) ■



## Was ist Mobbing, was ist ein Arbeitskonflikt?

In einem Entscheid vom Mai 2010 definiert das Bundesgericht die Voraussetzungen für Mobbing:

- Mobbing umfasst **wiederholte feindselige Handlungen** einer oder mehrerer Personen mit dem Ziel, den Betrof-

fenen am Arbeitsplatz zu isolieren.

- Die Handlungen müssen in ihrer Gesamtheit die Destabilisierung der Persönlichkeit bewirken, auch wenn sie für sich genommen geringfügig sind.

Mobbing liegt nicht vor, wenn mehrere Mitarbeitende von Übergriffen und unangebrachten Handlungen betroffen sind. Solche Angriffe von Vorgesetzten oder Mitarbeitern gelten als Teil eines Arbeitskonflikts. Mobbing muss deutlich zur Isolierung einer einzelnen Person beitragen.

Stellt der Arbeitgeber selber oder durch Informationen Dritter fest, dass ein Arbeitskonflikt zu Mobbing übergeht, ist Handeln nötig. Andernfalls verletzt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst den Schutz der körperlichen und geistigen Integrität des Arbeitnehmenden. Mobbing setzt nicht nur die Leistungsfähigkeit der gemobbten Personen herab, sondern beeinträchtigt auch deren psychische und eventuell auch physische Gesundheit. Der Arbeitgeber hat bei Verdacht auf Mobbing mit den entsprechenden Massnahmen einzugreifen. (Quelle: *BGE 4A\_23/2010 vom 17.5.2010*) ■

## Keine Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Stundenlohn

Mitarbeitende haben im Stundenlohn **keinen Anspruch auf eine Entschädigung der Feiertage**, sofern im Arbeits-

vertrag nichts anderes geregelt ist.

Das Bundesgericht hat mit dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass kein Entschädigungsanspruch für kantonale Feiertage bestehe. Gemäss Richter ist im Bundesrecht nur der 1. August als Feiertag definiert und muss für Mitarbeitende im Stundenlohn auch nur dann entschädigt werden, wenn er auf einen Werktag fällt.

Laut Bundesgericht räumt das Arbeitsgesetz den Kantonen zwar das Recht ein, zusätzliche acht Feiertage dem Sonntag gleichzustellen. Ein Entschädigungsanspruch bestehe für diese Tage von Gesetzes wegen aber nicht. Vielmehr sei die Frage in Gesamtarbeitsverträgen oder im Vertrag des einzelnen Angestellten zu regeln. (Quelle: BGE 4A\_54/ 2010 vom 4.5.10) ■

## Videoanlagen – erlaubt oder nicht?

Immer mehr private Unternehmen installieren Videoanlagen, inner- und ausserhalb ihrer Firmengebäude. Zweck dieser Anlagen ist vor allem der Schutz von Mitarbeitern und die Bekämpfung von Vandalismus.

Die Videoüberwachung von privaten Unternehmen ist durch das **Datenschutzgesetz des Bundes** geregelt. Dabei gilt, dass die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden müssen, unabhängig davon, ob die Bilder aufbewahrt werden oder nicht.

Grundsätzlich sind Videoüberwachungssysteme nur erlaubt, wenn

- die Videoüberwachung durch die **Zustimmung**

**der betroffenen Personen** oder durch ein überwiegendes **privates oder öffentliches Interesse** gerechtfertigt wird.

- die Videoüberwachung **geeignet und nötig** ist, den Schutz der Personen oder Sachen zu erreichen. Falls andere Systeme wie Alarmanlagen ebenfalls zweckmässig sind, sind diese anzuwenden.

Die Datenschützer zählen zahlreiche Regeln auf, die bei der Installation beachtet werden müssen. Unter anderem muss mit Hinweisschildern informiert werden und die Daten müssen vor Unbefugten geschützt werden.

Sowohl der Datenschützer des Bundes als auch der des Kantons Zürich haben nützliche Leitfäden betreffend die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Videoüberwachung veröffentlicht.

Obwohl rechtlich nicht zwingend, ist den Betreibern von Videoanlagen zu empfehlen, ein Reglement für den Betrieb der Anlage zu erstellen, in dem vor allem auch geregelt ist, wer unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken Zugriff auf die aufgenommenen Daten hat und an wen die Daten weitergegeben werden dürfen. (Quelle: Eidg. Datenschutz- u. Öffentlichkeitsberater) ■

## Produktesicherheitsgesetz tritt Anfang Juli in Kraft

Am 1. Juli trat das neue Bundesgesetz und die Verordnung über die Produk-

tesicherheit in Kraft. Das neue Gesetz ist auf dem gleichen Schutzniveau wie die EG-Richtlinien. Zusätzlich wurde der Geltungsbereich des Produktesicherheitsgesetzes ausgedehnt auf **Produkte allgemein**. Das bedeutet, dass gemäss der EG-Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit ein Konsum-Produkt nur dann auf den Markt gebracht werden darf, wenn **Hersteller und Importeure** sicherstellen, dass die Sicherheit der Produkte auch **nach dem Inverkehrbringen laufend beobachtet** wird. Die Hersteller und Importeure sind zudem verpflichtet, erkannte Produktegefahren den zuständigen Vollzugsbehörden zu melden und Angaben über die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu liefern. (Quelle: Eidg. Volkswirtschaftsdept.) ■



## Impressum

### audit-info

erscheint alle zwei Monate

### Herausgeber

■ **AUDIT ZUG AG**

Neugasse 1  
6301 Zug  
Tel. +41 (0) 41 726 80 52  
www.auditzug.ch

Katrin Odermatt

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.